Auszug

Amtsblatt

für den Landkreis Leer

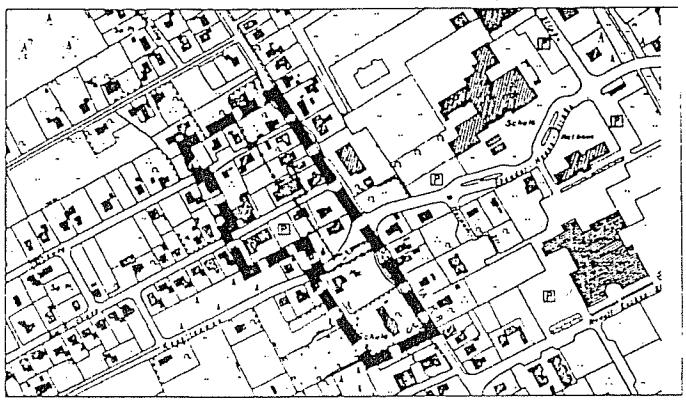
Nr.02/00 **vom 01.02.2000**

Aufstellung des Bebauungsplanes N 33 und Teilaufhebung der Bebauungspläne N 7 und N 7b sowie Aufhebung des Bebauungsplanes N 7a der Gemeinde Moormerland westlich der Königsstraße im Bereich der Gemeindestraßen Teichweg, Kirchweg und Kapellenweg

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 30.09.1998 den Bebauungsplan N 33 als Satzung beschlossen.

Soweit eine Überdeckung mit den Bebauungsplänen N 7, N 7a, N 7b gegeben ist, gelten diese mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. N 33 als aufgehoben.

Der Geltungsbereich des og. Bebauungsplanes kann der nachfolgenden Karte entnommen werden. (Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 20.12.1991 durch das Katasteramt Leer, Az.: 05103/1/92)



Der Bebauungsplan N 33 liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Leer im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan N 33 gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtsblatt schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung im Amtsblatt gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Moormerland, 14.01.2000

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister